

Aussenbereichssatzung

- Frathauer Straße - Erweiterung -

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Drachselsried nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Regen folgende

AUSSENBEREICHSSATZUNG

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Aussenbereich der Gemarkung Drachselsried im Gemeindeteil Oberried, Frathauer Straße / Schusterhöhe, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Betroffen sind die Grundstücke mit den Fl.Nr. 1088, 1092, 1092/1, 1092/2, 1096, 1097.

Die Lagepläne 1 : 5000 und 1 : 1000 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Bebauung richtet sich nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe werden zugelassen.

Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Bei Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, sind bis zu drei Wohnungen zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens in Kraft.



Drachselsried, den

15.01.2002

Weininger, 1. Bürgermeister